



FIRST DIRECT

Treuhand- und Finanzberatung

Aktiengesellschaft: Gründung

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (kurz AG) - französisch Société Anonyme (kurz SA) - ist im Schweizerischen Gesellschaftsrecht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Die gesetzlichen Grundlagen über die Aktiengesellschaft werden im Obligationenrecht in den Artikeln 620 ff behandelt.

Eine Aktiengesellschaft (OR Art. 620-763) kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Diese bringt oder bringen ein bestimmtes Kapital ein, das in Teilsommen (die Aktien) zerlegt ist.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, bei Konkurs verlieren die Aktionäre also höchstens ihr Aktienkapital.

Ein Aktionärsbindungsvertrag schafft Klarheit, wenn mehrere Parteien an einem Unternehmen beteiligt sind.

Der Firmenname kann frei gewählt werden, sofern er nicht bereits von einer anderen Gesellschaft besetzt ist. Der Zusatz "AG" muss zwingend angegeben werden.

Verwaltungsrat

Der VR besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat einer AG besitzt laut Artikel 716a OR unübertragbare Aufgaben (Oberaufsicht, etc.). Die gesetzlichen Bestimmungen zum VR sind in OR 707 ff geregelt.

Gründung

Zur Gründung einer AG benötigt man ein Aktienkapital von mindestens CHF 100'000, wobei mindestens 20% bzw. in jedem Fall mindestens CHF 50'000 in Form von Bargeld oder Sacheinlagen (qualifizierte Gründung) unmittelbar vorhanden sein müssen.

Der fehlende Teil des Aktienkapitals muss als 'nicht einbezahltes Aktienkapital' bilanziert werden, wobei dies nur bei Namenaktien möglich ist. Inhaberaktien müssen vollumfänglich liberiert (= einbezahlt) werden.

Aktienkapital

Das Aktienkapital kann als Inhaberaktien und/oder als Namensaktien ausgegeben werden. Der Nennwert einer Aktie muss mindestens einen Rappen (CHF 0.01) betragen.

Ihren Einfluss auf die AG können sich die Gründerinnen und Gründer auch über so genannte Stimmrechtsaktien sichern. Das sind Aktien mit niedrigem Nennwert und vollem Stimmrecht, die auf den Namen der Gründerinnen und Gründer lauten. Damit kann erreicht werden, dass ein Aktionär mit 1'000



FIRST DIRECT

Treuhand- und Finanzberatung

Aktien zu CHF 10.- die Gesellschaftsversammlung gegenüber 100 Aktionären mit 100-Franken-Aktien dominieren kann, obwohl beide Lager gleich viel Geld (CHF 10'000.-) einbezahlt haben.

Der Name der Gesellschaft (wird als Firma bezeichnet) muss schweizweit einmalig sein. In der Firma muss die Rechtsform ("AG") angegeben sein.

Die Errichtung erfolgt durch die Erstellung einer Öffentlichen Urkunde, in der die Statuten, die einzelnen Einlagewerte und die Organe zum Gründungszeitpunkt festgehalten werden. Erst mit dem Eintrag ins Handelsregister gilt eine AG als entstanden - vorher existiert sie als Einfache Gesellschaft mit deren Haftungsbedingungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung sind in OR 629-635.